



**BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: st5@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-169.354/0007-IV/ST5/2013 DVR:0000175

An

alle Landeshauptmänner

Wien, am 09.01.2014

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und Richtlinie 2006/22/EG;  
Einrichtung eines Verkehrsunternehmensregisters; Inbetriebnahme

Am 21. Oktober 2009 wurde vom Rat der Europäischen Union das sog. „Straßenpaket“ verabschiedet, das den gesamten Bereich des Berufs- und Marktzugangs für Kraftverkehrsunternehmen neu und umfassend regelt. Gemäß der einen Teil dieses Regelungskonvoluts bildenden Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 musste jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union ein elektronisches Register aller Kraftverkehrsunternehmen einrichten. Weiters war im Bereich der Arbeits- und Sozialvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG die Einrichtung eines Systems zur RisikoEinstufung von Verkehrsunternehmen (im Hinblick auf Verstöße gegen die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 oder (EWG) Nr. 3821/85) erforderlich, was ebenfalls mittels eines elektronisch geführten Verzeichnisses erfolgen soll.

Österreich hat sich entschieden, ein elektronisches Register – das Verkehrsunternehmensregister, Projektname „VUR“ - einzurichten, das für beide Zwecke Verwendung finden soll. Den Auftrag zur Errichtung dieses Registers erhielt die BRZ Bundesrechenzentrum GmbH.

Die Einrichtung des Registers an sich, die Aufgaben sowie die zu erfassenden Inhalte sind durch Gemeinschaftsrecht vorgegeben und standen daher nicht zur Disposition. Die konkrete Ausgestaltung hingegen ist weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen. Die Arbeiten am Verkehrsunter-

nehmensregister VUR sind mittlerweile beendet. Nachdem die positive Rückmeldung der Datenschutzkommission zur Inbetriebnahme des Verkehrsunternehmensregisters (es handelt sich um ein Informationsverbundsystem) erst mit Mitte November 2013 erfolgt ist und die Länder um entsprechende Vorlaufzeit vor dem Start ersucht haben, **wird das Register daher mit**

### **3. Februar 2014**

**seinen Betrieb aufnehmen.**

Den Ländern bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesbehörden fallen – da die eingangs genannten Rechtsvorschriften in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind – wesentliche Aufgaben im Rahmen der Erfassung der Registerinhalte zu, bzw. werden sie im Rahmen der Vollziehung mit dem Register zu arbeiten haben. Um eine reibungslose Inbetriebnahme des Registers zu gewährleisten, übermittelt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beiliegend ein Kurzhandbuch für die Bedienung des Registers und teilt im Hinblick auf die einzuhaltende weitere Vorgangsweise Folgendes mit:

#### **A. Anbindung der Behörden an das Verkehrsunternehmensregister**

1. Die technische Lösung wurde als portalverbundfähige Web-Applikation implementiert. Gemäß dem Rollen- und Rechtemodell können berechtigte Personen der zuständigen Behörden über den Portalverbund gemäß ihrer Rolle auf die Daten zugreifen bzw. diese auch bearbeiten.
2. Vom jeweiligen Stammportal muss ein Link zur Anwendung VUR zur Verfügung gestellt werden. Die jeweiligen Anwender bei den sachlich zuständigen Behörden und/oder Dienststellen, die einen Zugang zum VUR benötigen, haben sich daher mit dem Betreiber des jeweiligen Stammportals in Verbindung zu setzen, der die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten einrichten wird.
3. Nach dem Anklicken des Links erscheint eine Einstiegsmaske (s. dazu auch die beiliegende Kurzbeschreibung). Die weitere Arbeitsweise richtet sich dann nach dem jeweiligen Modul (VUR-VDB oder VUR-KDB).

#### **B. Erfassung aller Verkehrsunternehmen; Verkehrsunternehmensdatenbank (VUR-VDB)**

1. In der Verkehrsunternehmensdatenbank des VUR sind sämtliche Kraftverkehrsunternehmen zu erfassen. Dies betrifft Güterbeförderungsunternehmen, Unternehmen des mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehrs und Krafftfahrlinienunternehmen.

2. Um den Aufwand für die Behörden möglichst gering zu halten, werden die Stammdaten der jeweiligen Unternehmen automatisch aus dem zentralen Gewerberegister (ZGR) übernommen. Es ist daher weder für bereits bestehende Unternehmen noch für Unternehmen, die erst in Zukunft eine Güterbeförderungs- oder Gelegenheitsverkehrskonzession erhalten, notwendig, diese gesondert in zwei Registern zu erfassen; lediglich Unternehmen des Krafftfahrlinienverkehrs, die im Gewerberegister nicht erfasst sind bzw. werden, müssen eigens im VUR-VDB angelegt werden (dies erfolgt durch das bmvit).

3. Eigens bei jedem im VUR erfassten Unternehmen einzugeben sind daher lediglich Daten, die im ZGR nicht erfasst werden.

4. Hinsichtlich der Handhabung/Bedienung des Systems wird in der Beilage eine vom BRZ erstellte Kurzanleitung übermittelt.

5. Hinsichtlich der Nummerierung des Gemeinschaftslizenzen bzw. der Kopien derselben wurde seitens der Länder der Wunsch geäußert, dass die Vergabe der Nummern ebenfalls automatisch über das VUR erfolgen soll. Diesem Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung des VUR Rechnung getragen. Da das System der Nummerierung bereits seit Inkrafttreten der entsprechenden Novellen des Güterbeförderungs-, des Gelegenheitsverkehrs- und des Krafftfahrliniengesetzes mit 14. Februar 2013 anzuwenden ist und die (ab Inbetriebnahme des VUR) automatische Nummerierung nahtlos an die jeweils zuletzt (händisch) vergebenen Nummern anschließen muss, ist **hinsichtlich der Ausgabe von Gemeinschaftslizenzen und beglaubigten Kopien folgende Vorgangsweise unbedingt einzuhalten:**

- Gemeinschaftslizenzen (einschließlich Kopien) dürfen bis einschließlich 24. Jänner 2014 vergeben werden. Von 27. Jänner 2014 bis einschließlich 2. Februar 2014 dürfen keine Gemeinschaftslizenzen ausgegeben werden.

- Ab 3. Februar 2014 dürfen wieder Gemeinschaftslizenzen ausgegeben werden; die Vergabe der Nummern erfolgt ab diesem Zeitpunkt durch das VUR.
- Die jeweils letzte am 24. Jänner 2014 vergebene Nummer einer Gemeinschaftslizenz (getrennt nach Güterbeförderungs- und Gelegenheitsverkehrslizenzen) ist am/bis 27. Jänner 2014 von jedem Amt der Landesregierung per E-Mail an die Adresse [VUR\\_Lizenznummer@brz.gv.at](mailto:VUR_Lizenznummer@brz.gv.at) zu melden. Nach der Übermittlung dürfen – wie oben ausgeführt - außerhalb des Systems keine Gemeinschaftslizenzen mehr vergeben werden, da die übermittelten Daten vom BRZ in die Datenbank eingetragen werden und bei der ersten Vergabe einer Nummer durch das System die nächsthöhere Zahl automatisch vergeben wird (diese kann nicht händisch manipuliert werden!). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die erste ab 3. Februar 2014 vergebene Nummer einer Gemeinschaftslizenz jeweils unmittelbar an die letzte am 24. Jänner vergebene Nummer anschließt.

### **C. Risikoeinstufung; Kontrolldatenbank (VUR-KDB)**

1. Mit 3. Februar 2014 startet auch die spezielle Applikation im VUR zur Administration des Risikoeinstufungssystems (Kontrolldatenbank, KDB).
2. Dem Risikoeinstufungssystem unterliegen gemäß § 103c Abs. 1 KFG alle Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen.
3. Die Administration dieses Risikoeinstufungssystems erfolgt gemäß § 103c Abs. 3 KFG mittels der im Verkehrsunternehmensregister (VUR) eingerichteten Kontrolldatenbank (KDB).
  - 3.1. Die zuständigen Strafbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen), die einen Strafbescheid wegen eines Verstoßes gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 oder (EWG) Nr. 3821/85 oder gegen das AETR erlassen haben, haben gemäß § 103c Abs. 5 KFG nach Rechtskraft des Bescheides den Verstoß bzw. die Verstöße zum Zwecke der Risikoeinstufung in der KDB des VUR bei den Daten des Unternehmens zu vermerken.

Um die Zuordnung und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten sind auch die Daten des Lenkers, der den Verstoß begangen hat, zu erfassen.

Unternehmen, die nicht im VUR enthalten sind, sind neu anzulegen und es sind die Verstöße zu vermerken.

3.2. Die Risikoeinstufung erfolgt gemäß § 103c Abs. 4 KFG automatisch anhand eines vorgegebenen Algorithmus auf Basis der rechtskräftigen Bestrafungen und eingegangenen Meldungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben (Positivkontrollen). Die dafür relevanten Kriterien sind die Anzahl und Schwere der Verstöße, die Anzahl der Kontrollen sowie ein Durchrechnungszeitraum von drei Jahren.

3.3. Änderungen und Behebungen von Strafbescheiden innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren sind daher im System zu berücksichtigen, da das Auswirkungen auf den Wert der Risikoeinstufung hat.

3.4. Für das Risikoeinstufungssystem wird eine von der Kommission empfohlene Formel verwendet.

Die Verstöße werden nach Maßgabe des § 134 Abs. 1b KFG (Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG) nach ihrer Schwere gewichtet. Die Verstöße werden im letzten Jahr schwerer gewichtet als im Jahr davor. Weiters wird die Anzahl der Kontrollen in der Formel berücksichtigt.

- Sehr schwere Verstöße werden mit dem Faktor 40, schwere Verstöße mit dem Faktor 10 und leichte Verstöße mit dem Faktor 1 gewichtet.
- Zusätzlich werden die Verstöße im letzten Jahr mit Faktor 3, im vorletzten Jahr mit Faktor 2 und im vorvorletzten Jahr mit Faktor 1 gewichtet.
- Die sich daraus ergebende Summe wird durch die Anzahl der Kontrollen in den einzelnen Jahren dividiert.
- Das ergibt dann den Wert für die Risikoeinstufung.

4. Im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise nach der Inbetriebnahme des VUR sind nur solche Verstöße im Verkehrsunternehmensregister (VUR) – Applikation Kontrolldatenbank (KDB) zu erfassen, die **bei Kontrollen ab dem 1. Februar 2014 festgestellt** worden sind. Es werden auch alle **ab 1. Februar 2014 erfolgten Positivkontrollen** (bei denen keine Übertretung festgestellt worden ist) im System erfasst.

4.1. Alle ab Kontrolldatum 1. Februar 2014 bei Straßenkontrollen festgestellten Lenker-Positivkontrollmeldungen (Unternehmen mit Sitz in Österreich) werden gemäß § 102 Abs. 11c iVm § 103c KFG 1967 im Wege des BMI-BPP im VUR-KDB-System erfasst.

4.2. Können Meldungen der Polizei über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben (§ 102 Abs. 11c letzter Satz KFG), nicht automatisch einem Unternehmen zugeordnet werden, so ist die Zuordnung gemäß § 103c Abs. 5 letzter Satz KFG von der Behörde, in deren Sprengel die Kontrolle stattgefunden hat, vorzunehmen.

4.3. Vor dem 1. Februar 2014 begangene Verstöße sind nicht im Risikoeinstufungssystem zu erfassen, auch wenn die dazu ergangenen Strafbescide erst nach dem 3. Februar 2014 rechtskräftig werden.

5. Es wird klargestellt, dass die Risikoeinstufung eines Unternehmens ausschließlich für die Kontrolle und Überprüfung des Unternehmens heranzuziehen ist (gemäß § 103c Abs. 2 KFG sind Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung strenger und häufiger zu prüfen) und nicht auch für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers bzw. Geschäftsführers oder Verkehrsleiters.

5.1. Unternehmen, deren Wert für die Risikoeinstufung im Bereich der unteren 30 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen liegt, haben eine geringe Risikoeinstufung. Liegt der Wert für die Risikoeinstufung im Bereich der oberen 20 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen, so liegt eine hohe Risikoeinstufung vor.

6. Aufhebung von bmvit-Erlässen

6.1. Der Erlass vom 14. 3 2013, GZ. BMVIT-179.723/0003-IV/ST4/2013, der den Stichtag 1. März 2013 zur Erfassung von Verstößen vorgesehen hat, wird hiermit aufgehoben.

6.2. Mit Inbetriebnahme des automatisierten Risikoeinstufungssystems wird der Erlass vom 12. 7. 2010, GZ. BMVIT-179.723/0012-II/ST4/2010, betreffend Risikoeinstufungssystem obsolet und hiermit aufgehoben. Es erfolgt keine Datenübernahme von der Risikoeinstufung „alt“ in die Risikoeinstufung „neu“.

Ergeht nachrichtlich an:

Ämter der Landesregierungen – Verkehrsabteilungen

Ämter der Landesregierungen – Gewerbeabteilungen

WKO, z.H. Fr. Mag. Öser

BAK, z.H. Hr. Mag. Ruziczka

BH Kitzbühel, z.H. Hr. Neumayr

Amt der NÖ Landesregierung, z.H. Hr. Dr. Bog

**Für die Bundesministerin:**


Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Mag. Christian Kainzmeier

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1800

E-Mail: christian.kainzmeier@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-01-09T11:42:23+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	J4MUrl7oxArMkOK57HH5qlYJFp1t6mieMcizaOonY5HFkTvELkW4eLf5zjnD13lJw aG3iJy34xQ0A4zQOKZQfFEAkH+amy+oWl3agQy6ygyF2AfgtrkTUnBosqJ3lSjbmI BW1Pnp96h77WlCadxOVwiofzeVoi+qecMHOo8R6tQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	